

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULE DES SAARLANDES

1977	ausgegeben zu Saarbrücken, 4. Februar 77	Nr. 3
------	--	-------

UNIVERSITÄT	Seite
Ordnung für akademische Ehrungen der Universität des Saarlandes Vom 19. Januar 1977	28

Ordnung für akademische Ehrungen der Universität des Saarlandes

Vom 19. Januar 1977

Der Senat der Universität des Saarlandes hat aufgrund des § 21 Abs. 1 Nr. 9 des Saarländischen Universitätsgesetzes vom 7. Juli 1971 (Amtsbl. S. 506) folgende Ordnung erlassen, die hiermit verkündet wird:

§ 1 Ehrungen

- (1) Die Universität des Saarlandes verleiht die Würde eines Ehrensensors und eines Ehrenbürgers. Sie stiftet eine Ehrenmedaille.
- (2) Die Verleihung der Würde eines doctor honoris causa richtet sich nach den Bestimmungen der einzelnen Promotionsordnungen.

§ 2 Ehrensensator

Die Würde eines Ehrensensors kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in hervorragender Weise durch Rat oder Tat wiederholt und uneigennützig um die Universität des Saarlandes und die Allgemeinheit verdient gemacht haben und von denen erwartet werden darf, daß sie dies auch künftig tun werden.

§ 3 Ehrenbürger

Die Würde eines Ehrenbürgers kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich wiederholt wesentliche Verdienste um die Universität des Saarlandes erworben und damit ihre enge und dauernde Verbindung mit der Universität gezeigt haben.

§ 4 Ehrenmedaille

Die Ehrenmedaille kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Universität oder um Teilbereiche der Universität besonders verdient gemacht haben. Mitgliedern der Universität kann die Ehrenmedaille nur verliehen werden, wenn ihre Verdienste um die Universität wesentlich über die Erfüllung ihrer Dienstpflichten hinausgehen.

§ 5 Vorschlagsrecht

Vorschläge für die Verleihung von akademischen Ehrungen nach dieser Ordnung können vom Universitätspräsidenten sowie von jedem Mitglied des Senats eingereicht werden. Sie sind eingehend schriftlich zu begründen.

§ 6 Behandlung im Senat

(1) Der Senat entscheidet über die Verleihung von akademischen Ehrungen in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Mitglieder und von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Über die Verleihung der Würde eines Ehrensensors oder Ehrenbürgers kann der Senat nur beschließen, wenn der Vorschlag den Mitgliedern des Senats zehn Tage vor der Beschlußfassung übermittelt worden ist.

§ 7 Ehrenzeichen, Urkunden

(1) Über die Verleihung der Würde eines Ehrensensors oder Ehrenbürgers sowie über die Verleihung der Ehrenmedaille wird im Namen des Senats vom Universitätspräsidenten eine Ehrenurkunde ausgefertigt.

(2) Ehrensensoren erhalten neben der Ehrensensorenurkunde eine Ehrenkette. Ehrenbürger erhalten neben der Ehrenbürgerurkunde eine Ehrenmedaille.

§ 8 Vollziehung der Ehrung

Der Universitätspräsident vollzieht akademische Ehrungen nach dieser Ordnung durch Übergabe des Ehrenzeichens und der entsprechenden Urkunde in einer feierlichen Sondersitzung des Senats, zu der Gäste geladen werden können.

§ 9 Rechte

(1) Ehrensensoren und Ehrenbürger haben nach Maßgabe des Universitätsgesetzes und der Universitätsverfassung mitgliedschaftliche Rechte in der Universität. Sie können ihrem Namen den Zusatz „Ehrensensoren der Universität des Saarlandes“ bzw. „Ehrenbürger der Universität des Saarlandes“ beifügen.

(2) Die Verleihung der Würde eines Ehrensensors oder Ehrenbürgers wird allen wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland und Westberlins mitgeteilt.

(3) Alle Persönlichkeiten, denen eine akademische Ehrung verliehen wurde, werden namentlich im Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes aufgeführt.

§ 10 Rücknahme der Ehrung

(1) Der Senat kann akademische Ehrungen nach dieser Ordnung durch einstimmigen Beschluß entziehen, wenn sie der Geehrte durch sein Verhalten der verliehenen Auszeichnung nicht würdig erweist.

(2) Für das Verfahren gelten die §§ 5 und 6 sinngemäß.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Verkündung im Dienstblatt der Hochschule des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 25. Januar 1977

Der Universitätspräsident
Professor Dr. Hans Faillard